Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-378/2016 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 15.11.2016 Veröffentlichung: ☐ ja ☐ nein
Beschlussfassung zum Betrauungsakt Gesellschaft "Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH" (SMG)	
Hauptamt **Beratungsfolge**	**Gemeinderat Südharz**

Einbringer: Bürgermeister

Gesetzliche Grundlagen:

- Beschluss der EU-Kommission 2012/21/EU vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABI. EU Nr. L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3 „Freistellungsbeschluss“)
- § 135 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt i.d.j.g. Fassung (KVG LSA)
- § 45 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt i.d.j.g. Fassung (KVG LSA)
- Gesellschaftsvertrag der Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH i.d.j.g. Fassung

Beschlusstext:

001 Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt den in der Anlage beigefügten Betrauungsakt für die Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH (nachfolgend SMG).

002 Die Bürgermeister als Gesellschaftervertreter der Gemeinde Südharz wird ermächtigt, die notwendigen Erklärungen für den Landkreis Mansfeld-Südharz abzugeben, sowie eventuelle redaktionelle Änderungen im Ergebnis der Abstimmungen mit den weiteren Gesellschaftern der SMG sowie den beteiligten Behörden vorzunehmen.

Darlegung des Sachverhalts/Begründung

Die Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH (nachfolgend SMG) wurde vor dem Hintergrund gegründet, dass eine so strukturschwache Region wie der Landkreis Mansfeld-Südharz einer effektiven und effizienten Wirtschaftsförderung bedarf. Zur Stärkung der Position der Region im zunehmenden Standortwettbewerb und zur besseren Koordinierung und Abstimmung von regionalen Entscheidungen sollen deshalb die wirtschaftlichen Interessen des Landkreises und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gebündelt werden.

Es ist beabsichtigt, eine gemeinsame zentrale Wirtschaftsförderung für den Landkreis Mansfeld-Südharz zu gründen. Eine Notwendigkeit der Bündelung der Aufgaben steht dabei außer Frage.
Mit Beschluss KT 444-52/2014 vom 29.04.2014 stimmte der Kreistag Mansfeld-Südharz der Änderung des § 2 Gesellschaftsvertrag der SMG zu. Der Aufgabenbereich der SMG wurde um das Geschäftsfeld der Tourismusvermarktung mit den Aufgabenkomponenten Vermarktung und Koordinierung von Tourismusaufgaben erweitert. Bei der Entscheidung wurde berücksichtigt, dass die Aufgabenerfüllung durch die SMG auch bei der Straffung der Organisation hilft. Die zu übertragenen Aufgaben ergänzen das Aufgabengebiet der SMG, so dass Synergieeffekte entstehen. Doppelbearbeitungen und Übermittlungsschwierigkeiten werden vermieden. Auch können weitere Aufgaben des Tourismus von den Städten und Gemeinden der SMG übertragen werden.

Die Finanzbeziehungen zwischen den Gesellschaftern und der Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH müssen im Wege einer Betrauung nach dem EU-Recht rechtskonform geregelt werden.
Die SMG erhält als 100%-Tochter kommunaler Gesellschafter regelmäßig Zahlungen zum Verlustausgleich bzw. unterjährige Abschlagszahlungen auf den erwarteten Jahresfehlbetrag. Diese Zahlungen sind als staatliche Beihilfen vom EU-Beihilferecht erfasst und müssten in einem aufwändigen Verfahren von der Europäischen Kommission genehmigt werden.
Die Maßstäbe des EU-Beihilferechts gelten im Grundsatz auch für Ausgleichzahlungen an Unternehmen für die Erbringung von Gemeinwohlverpflichtungen, sog. „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“. Derartige Ausgleichzahlungen sind allerdings nach Maßgabe des Beschlusses der EU-Kommission 2012/21/EU vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. EU Nr. L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3 „Freistellungsbeschluss“) von der Pflicht zur Notifizierung (vorherige Anmeldung bei der EU-Kommission) freigestellt, sofern die im Beschluss aufgestellten Kriterien erfüllt sind.

Der Entwurf des Betrauungsaktes der Gemeinde Südharz (Anlage) wurde dem Landesverwaltungsamt gemäß § 135 (1) KVG LSA mit Schreiben vom 27.10.2016 angezeigt.

Anlage: Betrauungsakt für die Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

……

……

……

Bemerkungen der Finanzverwaltung	……

……

……

……

<u>Abstimmungsergebnis:</u>

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des Bürgermeisters: 21
davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren ..... Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates